

Dienststelle: 10 FB Hauptverwaltung
Sachbearbeiter / in:

Bad Vilbel, 10.05.2012

Vorlage für:	
Magistrat	14.05.2012
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2012
Stadtverordnetenversammlung	19.06.2012

Betreff
Änderung der Eigenbetriebssatzung; Einlage eines Grundstücks der Stadt Bad Vilbel zugunsten des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Bad Vilbel ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Massenheim, Flur 1, Nr. 1120/3, Zeppelinstraße, mit 23.983 m², eingetragen im Grundbuch der Stadt Bad Vilbel, Grundbuchblatt 1721 von Massenheim.

Auf diesem Grundstück wird der Eigenbetrieb Stadtwerke ein Gebäude (Lager-, Servicegebäude) zur Nutzung für einen IT-Dienstleister errichten.

Der Bau des Lager- und Servicegebäudes und die anschließende Vermietung an den IT-Dienstleister legen die wirtschaftliche Zuordnung einer noch zu vermessenden Teilfläche von 12.428 m² zum Eigenbetrieb Stadtwerke nahe. Dies soll erreicht werden durch eine Einlage (Zuführung des Grundstücks zum Anlagevermögen des Eigenbetriebs bei entsprechender Erhöhung des Stammkapitals) des Grundstücksteils zugunsten des Eigenbetriebs mit folgendem Wert:

$$12.428 \text{ m}^2 \times 250 \text{ €/m}^2 = 3.107.000,-- \text{ €}$$

Das zivilrechtliche Eigentum an dem Grundstück bleibt weiterhin in Händen der Stadt, da der Eigenbetrieb diesbezüglich keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Die Einlage des Teilgrundstücks zugunsten des Eigenbetriebs soll zum 31.12.2012 erfolgen.

Voraussetzung für die Einlage des Teilgrundstücks zugunsten einer Stammkapitalerhöhung des Eigenbetriebs ist gem. §§ 5, 51 Nr. 6, 115 und 127 HGO i.V.m. § 10 Abs. 2 EigBGes eine Änderung von § 12 der Eigenbetriebssatzung vom 13. Mai 1998 in der Fassung vom 20.12.2011 (in Kraft seit 31.12.2011); das Stammkapital wird von derzeit 5.826.240,-- € um 3.107.000,-- € auf 8.933.240,-- € erhöht.

Korrespondierend ist eine Gewinnausschüttung in Höhe einer fiktiven Grundstücksrente von 4% auf den Grundstückswert an die Stadt vorgesehen

Beschlussvorschlag

I. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen

1. des Gemeindeverfassungsrechts
§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),
2. des Gemeindegewirtschaftsrechts
§ 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgendes:

„5. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung vom 13.05.1998

§ 1

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.933.240,- Euro. Das Stammkapital kann durch die Übertragung von Bar- oder Sachwerten erbracht werden.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung vom 13.05.1998 bleiben unberührt.

§ 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2012 in Kraft.“

II. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einlage eines noch zu vermessenden Teilgrundstücks mit einer Fläche von 12.428 m² (aus dem Grundstück Gemarkung Massenheim, Flur 1, Nr. 1120/3, Zeppelinstraße, eingetragen im Grundbuch der Stadt Bad Vilbel, Grundbuchblatt 1721 von Massenheim) – vgl. Anlage - zugunsten des Anlagevermögens des Eigenbetriebs Stadtwerke mit einem Wert in Höhe von 3.107.000,- Euro bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals. Die Einlage erfolgt am 31.12.2012.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des	vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter / Dezernent)